

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a32ccbf9-32d6-3a68-8b4d-f9c4ce4f806f>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StrlSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	751-24-2

## § 48 StrlSchV - Aktualisierung der Fachkunde

(1) <sup>1</sup>Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden. <sup>2</sup>Der Nachweis der Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 kann die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz im Einzelfall auf andere geeignete Weise aktualisiert werden. <sup>2</sup>Die Aktualisierung muss geeignet sein, einen Wissensstand zu gewährleisten, der der Wissensvermittlung in einem Kurs oder einer Fortbildungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 entspricht. <sup>3</sup>Die Aktualisierung ist der zuständigen Stelle nachzuweisen. <sup>4</sup>Diese entscheidet über die Anerkennung der Aktualisierung.

